

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1911

20 (16.10.1911)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Oktober

1911.

Inhalt.

I. Landesherrliche Verordnungen:

Die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend.
Die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens
betreffend.

II. Landesherrliche Entschlüsse.

III. Entschließung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

IV. Bekanntmachung:

Die Besetzung des Ministeriums des Kultus und Unter-
richts betreffend.

Das Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats erhält vom 1. Oktober d. J. ab den Titel „Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.“

An dem Inhalt des Verordnungsblattes, wie solcher in der Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats vom 11. Dezember 1862 bestimmt ist, wird nichts geändert.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Bahl.

I. Landesherrliche Verordnungen.

(Vom 19. Mai 1911, siehe Nr. XI.)

Die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Zuständigkeit des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bezüglich des Eisenbahnbaues und Eisenbahnbetriebs geht an das Ministerium der Finanzen über.

§ 2.

Das Kultus- und Unterrichtswesen einschließlich der Einrichtungen für Wissenschaften und Künste wird einem besonderen Ministerium übertragen, das die Bezeichnung Ministerium des Kultus und Unterrichts führt.

§ 3.

Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und das Ministerium der Justiz werden zu einem Ministerium vereinigt, das die Bezeichnung Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen führt.

§ 4.

Der Oberschulrat wird aufgehoben. Seine Zuständigkeit geht an das Ministerium des Kultus und Unterrichts über.

§ 5.

Die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung treten am 1. Juni, der § 4 am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Der Staatsminister und die beteiligten Minister sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Mai 1911.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

(Vom 23. September 1911.)

Die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen unter Aufhebung Unserer Verordnungen vom 12. August 1862 und vom 6. Mai 1868, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogtum betreffend, und vom 30. Juni 1870, die Ernennung außerordentlicher Mitglieder des Oberschulrats für einzelne Unterrichtszweige betreffend, wie folgt:

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtswesens stehen, soweit sie nicht für einzelne Zweige des Fachunterrichts durch besondere Verordnungen einem anderen Ministerium zugewiesen sind, dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

§ 2.

Zur Beratung des Unterrichtsministeriums in schultechnischen Fragen des höheren Unterrichts und des Volksschulunterrichts wird ein Landeschulrat errichtet, der aus den schultechnischen Mitgliedern des Ministeriums und höchstens zwölf vom Ministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannten Sachverständigen besteht.

§ 3.

Der Landeschulrat zerfällt in eine Abteilung für höheres Unterrichtswesen und eine solche für Volksschulwesen.

Die vom Ministerium zu ernennenden Mitglieder der Abteilung für höheres Unterrichtswesen werden aus den Hochschulprofessoren und den akademisch gebildeten Lehrern an den höheren Lehranstalten, die Mitglieder der Abteilung für Volksschulwesen aus den Aufsichtsbeamten der Volksschule, den Seminardirektoren und den Volksschullehrern gewählt. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Schuldienst erlischt ihre Berufung in den Landeschulrat.

Die Zahl der vom Ministerium ernannten Mitglieder darf für keine Abteilung sechs übersteigen.

§ 4.

Der Landeschulrat hat die Aufgabe, über wichtigere Schulfragen, die ihm das Ministerium unterbreitet, zu beraten und sein Gutachten abzugeben.

Er wird je nach Bedarf und wenigstens einmal im Jahre durch das Ministerium einberufen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, beide Abteilungen des Landeschulrats zusammen oder die Abteilungen getrennt einzuberufen.

§ 5.

Wenn dem Landeschulrat Fragen, die den Religionsunterricht betreffen, zur Beratung überwiesen werden, sind die obersten kirchlichen Behörden des Landes einzuladen, je einen Vertreter zu der Sitzung des Landeschulrats zu entsenden.

§ 6.

Den Vorsitz im Landeschulrat führt der Minister des Kultus und Unterrichts und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Zu den Sitzungen des Landeschulrats können auch die nicht schultechnischen Mitglieder des Ministeriums und andere Sachverständige nach Bedarf zugezogen werden.

Die Geschäftsordnung für den Landeschulrat wird vom Ministerium erlassen.

§ 7.

Die vom Ministerium ernannten Mitglieder des Landes Schulrats können mit der Visitation einzelner Schulen betraut werden.

§ 8.

Die vom Ministerium ernannten Mitglieder des Landes Schulrats üben die ihnen zugewiesene Tätigkeit als Ehrenamt aus; doch wird ihnen für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten und des Aufwandes für Verpflegung und Unterkunft nach der Klasse II des Reisekostengesetzes vom 5. Oktober 1908 gewährt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. September 1911.

Friedrich.

Böhm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

II. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 23. September 1911 gnädigst geruht, dem Bureauvorstand beim Oberschulrat Rechnungsrat Max Schleicher mit Wirkung vom 1. Oktober 1911 die Stelle eines Revisionsvorstehers beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 27. September 1911 gnädigst geruht, die nachbenannten Beamten des Oberschulrats auf 1. Oktober 1911 zum Ministerium des Kultus und Unterrichts zu versetzen:

- den Geheimen Rat 3. Klasse Dr. Emil Oster,
- den Geheimen Hofrat Ludwig Mathy, diesen unter Verleihung des Titels „Geheimer Regierungsrat“,
- den Regierungsrat Wilhelm Friischmuth,
- die Oberschulräte Dr. Karl Armbruster, Dr. August Stocker, August Holzmann und Karl Steiner, diese unter Verleihung des Titels „Regierungsrat“,
- den Hilfsreferenten Amtsrichter Emil Kuttruff unter Verleihung des Titels „Regierungsrat“,
- den Zeicheninspektor Professor Otto Haslinger,
- den Sekretär Oberamtmann Friedrich Fischer,

den Bureauvorstand Rechnungsrat Johann Pfeifer,
den Oberverwaltungssekretär Georg Pahl,
die Oberrevisoren Hermann Höllischer, Rudolf Burkart, Richard Schuster und
Edmund Neumann,
die Kanzleiräte August Weimar und Friedrich Schleret,
den Oberverwaltungssekretär Friedrich Heuß.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 10. Oktober 1911
gnädigst geruht, dem Hilfsreferenten im Ministerium des Kultus und Unterrichts Regierungs-
rat Dr. Karl Armbruster mit Wirkung vom 1. Oktober 1911 ab die Vernehmung der
Stelle eines vortragenden Rates und

dem Kreisschulrat Heinrich Füh in Mosbach unter Verleihung des Titels „Regierungs-
rat“ die Stelle eines Hilfsreferenten im Ministerium des Kultus und Unterrichts zu über-
tragen.

III. Entschließung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 25. September 1911, an-
läßlich der Änderung der Organisation der oberen Staatsbehörden, mit Wirkung vom 1. Ok-
tober 1911 aus dem Oberschulrat zum Ministerium des Kultus und Unterrichts versetzt:

die Revisoren: Adolf Dürr, Karl Schmiderer, Maximilian Döfeld, Paul
Wehrle, Heinrich Landes, Joseph Schmidt;

die Registratoren: Paul Weißhaar, Julius Kayser, Wilhelm Hügel, Friedrich
Wildermuth, Ferdinand Weil;

den Expeditor Albert Seiberlich.

IV. Bekanntmachung.

Die Besetzung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts betreffend.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist, wie folgt, zusammengesetzt:

Minister Dr. Franz Böhm,

Ministerialdirektor Geheimer Rat II. Klasse Dr. Ernst von Sallwürk;

I. Hochschulabteilung: Ministerialrat Viktor Schwoerer als Leiter, Regierungsrat
Dr. Hans Bartning als Hilfsreferent;

II. Abteilung für höhere Schulen: Ministerialdirektor Geheimer Rat II. Klasse Dr.
Ernst von Sallwürk als Leiter, Geheimer Rat III. Klasse Dr. Emil Oster,
Geheimer Regierungsrat Ludwig Matthy, Regierungsrat August Holzmann und
Regierungsrat Karl Steiner als Hilfsreferenten;

